



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

DFG

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;
Bürgerschaft Bremen
1914 | Juli - Dezember**

09.10.1914 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

vom 9. Oktober 1914.

Inhaltsverzeichnis.

1. Festsetzung einer Planstraße in der Utbremer Vorstadt S. 1151.
 2. Änderung der Erbe- und Handfestenordnung „ 1153.

1. Festsetzung einer Planstraße in der Utbremer Vorstadt.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat den anliegenden Bericht eingereicht. Sie beantragt, die in dem diesem beigelegten Plane vom 24. Juni 1914 rot angelegte Straße als Planstraße festzusetzen.

Der Plan hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Es sind dagegen drei Einwendungen erfolgt, die der Senat der Bürgerschaft hierneben gleichfalls zugehen läßt. Außerdem ist noch eine Eingabe von F. A. Bagt an die Deputation statt an den Senat gerichtet eingegangen, die in Abschrift beigelegt ist.

Dem Senate ist von seinen Kommissaren bei der Deputation für die Stadterweiterung über die einzelnen Eingaben das Folgende mitgeteilt:

- 1) C. E. Biermann Wwe. Erben, die Eigentümer des Grundstückes Kat.-Nr. 561, halten die geplante Straße nicht für notwendig, da durch die Fürtherstraße und den Utbremer Ring eine genügende Verbindung geschaffen sei. Auch werde ihr Grundstück für die Bauandausschließung durch die Straße stark geschädigt.

Dazu ist zu bemerken, daß die bezeichneten Straßen eine sehr schlechte Verbindung mit der späteren Krankenanstalt ergeben würden. Die Ausschließung des Grundstückes, namentlich, wenn mit dem Nachbarn ein kleiner Austausch stattfindet, ist sehr gut möglich; es ist aber darauf hinzuweisen, daß durch eine Umlegung die Form des Grundstückes wesentlich verbessert werden kann.

- 2) H. Bagt Wwe. Erben, die Besitzer der Grundstücke Kat.-Nr. 726 und 1282, erheben Einspruch, weil die Ausschließung ihrer Grundstücke sehr geschädigt würde. Auch hier kann sehr wohl bei geschickter Anordnung der weiteren Aufteilungsstraße eine gute Ausschließung erfolgen, durch eine Umlegung werden die Grundstücke noch geeigneter für den Anbau zu machen sein.

- 3) G. Hohrmann, die Eigentümerin der Kat.-Nr. 1270, macht darauf aufmerksam, daß ihr Grundstück nicht mehr bebaubar sei, wenn die neue Straße durchgeführt würde. Der Staat wird allerdings in diesem Falle die ganze Parzelle erwerben müssen, wenn die Straße hergestellt wird.

- 4) F. A. Bagt, Eigentümer der Grundstücke Regensburgerstraße 4 und 6, Kat.-Nr. 1257 und 1258, fürchtet, daß der Ausgang dieser beiden Grundstücke nach der Fürtherstraße wegfällt, wenn die neue Straße beschlossen wird. Es besteht die Absicht, schon wegen des Eckhauses an der Regensburger- und Fürtherstraße den ersten Teil der Fürtherstraße bestehen zu lassen, so daß die beiden Grundstücke einen Ausgang nach der Fürtherstraße behalten werden.

Der Senat schließt sich den Ausführungen seiner Kommissare an. Zu Bedenken gegen den Plan bieten sie nach seiner Ansicht keinen Anlaß. Er stimmt daher dem Antrage der Deputation für die Stadterweiterung zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Nachdem von Senat und Bürgerschaft die Enteignung von Ländereien für eine neue Krankenanstalt in der Blocklander Vorstadt beschlossen ist (Verhdlg. 1912 S. 1298 und 1331), wird es erforderlich, für eine ausreichende Zukünftigkeit der neu zu errichtenden Krankenanstalt rechtzeitig zu sorgen. In dem beiliegenden

Plane vom 24. Juni 1914 ist das Gelände der zukünftigen Krankenanstalt gelb umrandet. Von Westen her ist eine genügende Verbindung durch den Waller Ring und durch die zum Waller Ringe führenden Straßen gesichert.

Anderwärts liegen die Verhältnisse für die Altstadt, Neustadt, Herdentors Vorstadt, Süder Vorstadt und für Teile der Pagentorner und Ostertors Vorstadt. Für alle diese Gebiete ist der Punkt, wo die Haltestelle Hemmstraße der Tarnstedter Kleinbahn liegt und wo in der Nähe mehrere Straßen der Utbremer Verkoppelung, wie die Fürther-, Regensburger- und Münchenerstraße zusammenlaufen, verhältnismäßig gut zu erreichen. Hierhin führt außerdem die Hemmstraße und die Cickedorferstraße, die die Verlängerung der Holler-Allee ist. Würde man von der beantragten Planstraße absehen, so wäre die Krankenanstalt von den genannten Stadtgegenden nur auf Umwegen zu erreichen.

Die im Jahre 1902 stattgefundenene Utbremer Verkoppelung hat den jetzt erwünschten Verkehrszug, nämlich von der Cickedorferstraße nach der Unterführung des Waller Ringes unter dem Hamburger Eisenbahndamm, nicht berücksichtigt. Es empfiehlt sich daher aus den angegebenen Gründen eine neue Planstraße in 18 m Breite festzusetzen, die vom Endpunkte der Cickedorferstraße ausgehend die Fürther- und Augsbürgerstraße schneidend in den Utbremer Ring in möglichster Nähe der schon erwähnten Unterführung einmündet. In dem Plane ist diese Straße rot eingetragen. Die unterzeichnete Deputation hält eine Breite von 18 m für ausreichend. Vorgärten sollen nicht gefordert werden, da anzunehmen ist, daß sich an dieser Verkehrsstraße Geschäftshäuser ansiedeln werden.

Die Straße durchschneidet das Gebiet, ohne auf die vorhandenen Planstraßen (Koppelwege) Rücksicht zu nehmen. Es ist in Aussicht genommen, einen Bebauungsplan für die noch nicht bebauten Teile des Gebietes zu entwerfen, der dann einer Anlegung zugrunde gelegt werden kann. Die geplante Straße muß jedoch schon jetzt festgelegt werden, da die fortschreitende Bebauung in dieser Gegend, namentlich die Bebauung an der Gothaerstraße, die spätere Durchführung dieser Straße sehr erschweren, wenn nicht unmöglich machen würde.

Die Deputation beantragt daher, die im Plane vom 24. Juni 1914 rot angelegte Straße als Planstraße zu beschließen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

J. B.:

(gez.) **Wessels.** (gez.) **E. Kuhlmann.**

Unteranlage

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke.

Lfd. Nr.	Lage oder Benennung	Kataster-Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Vorstadt R. 1.				
1	Cickedorfer- und Borgfelderstraße	1	Der Preussische Staat	
Vorstadt R. 6.				
2	Utbremer Ring	526	Joh. Barnstorff u. dessen Ww. Kinder zu $\frac{1}{2}$ Ant.; Wilh. Hagens Kinder zu $\frac{5}{30}$ Ant.; Christn. Gerh. Voigt Ww. Kinder zu $\frac{5}{30}$ Ant.; Richard Hinr. Jacob Hagens, Hermann Hagens, Adelheid Mar-	

Lfd. Nr.	Lage oder Benennung	Kataster-Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
3	Augsburger- und Fürtherstraße	726	gareth Hagens zu $\frac{3}{30}$ Ant. und die offene Handelsgesellschaft Hagens, Anthony & Co. zu $\frac{2}{30}$ Ant. Bagt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Diedr. Herm. Bagt Ww., Gerhard Gieschen Ehefrau, Hinr. Sanders Ehefr. Erben, Lüder Conrad Bagt, Hinr. Friedr. Gerh. Wehring Ehefr. und Herm. Friedr. Bagt	
4	Fürther- und Gothaerstraße	1020	Friedr. Aug. Bagt	
5	Regensburger-, Erfurter-, Gothaer- und Fürtherstraße	1077	Metta Rathjen Erben	
6	Hemmstraße	1261	Joh. Barnstorff u. dessen Ehefr. Kinder zu $\frac{1}{2}$ Ant., Wilh. Hagens Kinder zu $\frac{1}{6}$ Ant., Christph. Gerhd. Voigt Ww. Kinder zu $\frac{1}{6}$ Ant. und Joh. Georg von Seggern zu $\frac{1}{6}$ Ant.	
7	Fürtherstraße	1270	Herm. Hohrmann	
8	"	1282	Wie lfd. Nr. 3	
9	"	1296	Friedr. Aug. Bagt	
10	Kleinbahn	1355	Der Preussische Staat	
Vorstadt R. 8.				
11	Bayreutherstraße	187	Fr. Bollmann	
12	Nürnberg- und Augsburgerstraße	531	Hermann Rathjen	
13	Utbremer Ring, Augsburger- u. Nürnbergerstraße	561	Carl Ludw. Biermann Ww., Gesine Catharine geb. Klatte	

Bremen, den 30. Juni 1914.

Das Katasteramt

J. v.

(gez.) **Girnt.**

2. Änderung der Erbe- und Handfestenordnung.

Nach dem Reichsgesetze, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 328) ist die Versteigerung von Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, gegenüber den in § 2 des Gesetzes bezeichneten Personen, insbesondere gegenüber Angehörigen der mobilen Land-

oder Seemacht, unzulässig (§ 5 Ziffer 2 des Gesetzes). Diese Bestimmung würde bei Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht angelegt ist, die also noch unter Erbe- und Handfestenrecht stehen, für den Gläubiger einer handfestarischen Forderung den Nachteil haben, daß die Zinsen seines Kapitals, wenn die Versteigerung nach Beendigung des Kriegszustandes wieder zulässig sein wird, den gleichen Rang mit dem Kapital verloren haben würden, soweit sie länger als ein Jahr vor der Hinterlegung des Preises zurückliegen. Denn nach § 157 b der Erbe- und Handfestenordnung haben nur die Zinsen des letzten Jahres gleichen Rang mit dem Kapital, und dieses Jahr ist von der gerichtlichen Hinterlegung des Preises zurückzurechnen. Dagegen nehmen nach dem neuen Rechte an dem Range der Kapitalforderung alle von dem letzten Fälligkeitstermin vor der Beschlagnahme des Grundstücks an laufenden Zinsen und außerdem die aus den letzten zwei Jahren vor diesem Termine rückständigen Zinsen teil (Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung § 10 Ziffer 4, § 13). Um den Nachteil, in dem sich hiernach die Gläubiger von Grundstücken befinden, für die das Grundbuch noch nicht angelegt ist, einigermaßen auszugleichen, erachtet der Senat entsprechend einer Anregung des Amtsgerichts Bremen eine Änderung der Erbe- und Handfestenordnung wenigstens insofern für angezeigt, daß im Falle des Zwangsverkaufs und des diesem gleichzustellenden, von dem Konkursverwalter betriebenen öffentlichen Verkaufs den Zinsen, die von der Anordnung des Verkaufs durch das Gericht an laufen, der gleiche Rang mit der Kapitalforderung gesichert wird, und das eine Jahr, dessen Zinsen denselben Rang haben, von dieser Anordnung des Verkaufs zurückgerechnet wird. Eine solche Regelung ermöglicht es dem Gerichte auch, den Versteigerungstermin außerhalb der Voraussetzungen des Reichsgesetzes in der gegenwärtigen Zeit hinauszuschieben, um eine wirtschaftliche Schädigung der Beteiligten und der Allgemeinheit zu verhüten.

Der Senat teilt danach der Bürgerschaft den anliegenden Gesetzentwurf mit, der auch eine entsprechende Änderung des § 147 Ziffer 5 enthält, und ersucht die Bürgerschaft, den Entwurf zu genehmigen.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Änderung der Erbe- und Handfestenordnung.

Rom.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:
Die Erbe- und Handfestenordnung wird wie folgt geändert:

I.

In § 147 Ziffer 5 wird am Ende angefügt, unter Änderung des Punktes in ein Komma:

in den Fällen des Zwangsverkaufs und des auf Antrag des Konkursverwalters angeordneten öffentlichen Verkaufs jedoch für die Zeit nach der Anordnung des Verkaufs durch das Gericht und das letzte Jahr vorher.

II.

§ 157 b erhält folgende Fassung:

Die Zinsen des letzten Jahres, in den Fällen des Zwangsverkaufs und des auf Antrag des Konkursverwalters angeordneten öffentlichen Verkaufs die seit der gerichtlichen Anordnung des Verkaufs laufenden und die aus dem vorhergehenden Jahre rückständigen Zinsen nehmen gleichen Rang mit dem Kapital ein. Die sonstigen Zinsen kommen erst, nachdem alle Gläubiger gleicher Klasse rücksichtlich ihrer Kapitalforderung und der mit dieser gleichberechtigten Zinsen befriedigt sind, zur Zahlung, und zwar in der für die Kapitalforderungen geltenden Rangordnung.

III.

Dieses Gesetz findet auch auf die zur Zeit seiner Verkündung schwebenden Veräußerungen, bei denen die Abjudikation noch nicht erfolgt ist, Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am